

A.

Beilage zur ständischen Schrift

über §§ 33. — 47. und 69. des Gesetz-Entwurfs, den
Schuldarrest betreffend.

Zu § 34.

Außer dem im Gesetz-Entwurfe erwähnten Verhältnisse der Descendenten zu den Ascendenten und der Ehegatten zu einander, mußten die Kammern auch das Verhältniß anderer Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, so wie das der Stief- und Schwiegerkinder gegen Stief- und Schwiegerältern so wie der Geschwister unter einander für ein solches achten, wo die Anwendung der Wechselstrenge nicht gestattet werden kann. Es wird daher beantragt: § 34. so zu fassen:

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1.) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist,
- 2.) gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert,
- 3.) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Intestaterbfall oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall übertragen worden ist, mithin auch durch Testament.

Zu § 35.

Die hier vorkommenden Ausdrücke: „die wahren Wechsel oder kaufmännischen Anweisungen, auch die, dem wahren Wechsel im Gebrauch gleichstehenden eignen Wechsel“ sind aus dem den Ständen vorgelegten, aber bis zum nächsten Landtage aufgeschobenen Entwurfe der Wechselordnung entlehnt; dürften aber, da sie von der bisherigen Terminologie abweichen, jetzt schon kaum allgemein verständlich seyn. Die Kammern haben sich daher vereinigt, zu bitten, daß die § folgendergestalt gefaßt werde: